

Satzung

Präambel

Die ehrenamtliche Organisation und Durchführung von Gedenkstättenfahrten nach Berlin, Israel und Polen durch Herrn Georg Liebich ist seit 30 Jahren ein fester Bestandteil der Erinnerungskultur in Gladbeck und den anliegenden Städten und Kreisen. Diese Tradition des Erinnerns wird nun durch den Verein „Denk dran“ fortgesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Denk dran“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein versteht sich als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

Der Sitz des Vereins ist Gladbeck.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Antisemitismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit unterstützt der Verein das Lernen aus der Geschichte im Hinblick auf die grundsätzlichen Werte der Toleranz, der Achtung der Menschenwürde und der Völkerverständigung. In Folge des Nationalsozialismus und der damit verbundenen systematischen Ermordung von Millionen von Menschen, die in Teilen der Gesellschaft immer noch geleugnet wird, fördern die Mitglieder des Vereins, Programme der aktiven Erinnerung für eine gemeinsame Zukunft.

Zur Zweckerreichung sind im Einzelnen folgende Programme geplant:

- Durchführung von Gedenkstättenfahrten z.B. nach Berlin, Israel und Polen
- Durchführung von Seminaren, Konferenzen, Projekten und Kampagnen
- Die Erstellung von Dokumentationen, Medien, Materialien, und Publikationen
- Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde Gladbeck-Bottrop-Gelsenkirchen, darunter fällt beispielsweise:
 - Gemeinsame Durchführung von Gedenkstättenfahrten nach Auschwitz und Westerbork
 - Kennenlernen der Jüdischen Kultur und ihren Traditionen
 - Jüdische Feiertage gemeinsam begehen
 - Regelmäßige Führungen und Gespräche in der Synagoge in Gelsenkirchen mit den Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde
 - Seminare und Informationsveranstaltungen zum Thema Antisemitismus, Rassismus etc.
 - Gespräche mit jungen Jüdinnen und Juden – „Meet a Jew“
- Fortsetzung der Kooperationen mit Gladbecker Schulen
 - Vorstellung der Gedenkstättenfahrten nach Berlin, Israel und Polen an den jeweiligen Schulen in Gladbeck
- Kooperationen mit weiteren Bildungseinrichtungen, wie Universitäten, Stiftungen etc.
- Die Beteiligung an Aktivitäten anderer Vereine, Organisationen und Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen
- Kooperationen mit anderen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendförderung
- Im Rahmen der Jugendförderung handelt der Verein im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII, insbesondere des § 11 Abs. 3 SGB VIII (- außerschulische Jugendbildung, mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 2. Mittel des Vereins dürfen weder mittelbar noch unmittelbar für die Unterstützung oder der Förderung politischer Parteien verwendet werden.
-

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die jüdische Gemeinde Gladbeck-Bottrop-Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Mitglied kann nur werden, der*die sich mit dem Zweck dieser Satzung, sowie mit dem Selbstverständnis identifiziert.
 3. Die Mitgliedschaft in diesem Verein und in einer faschistischen, nationalistischen und/oder völkischen Organisation schließen sich aus.
 4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
 5. Auch hauptberufliche Mitarbeiter*innen können Mitglied werden.
 6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.
 8. Der Austritt ist nur möglich, wenn er mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden ist.
 9. Der Ausschluss kann wegen vereinschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, erfolgen.
 10. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand erfolgen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.
 11. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Fördermitgliedsbeitrag entrichtet und den Zielen des Vereins zustimmt. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
-

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der geschlechterquotierte Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Kassenwart*in,

dem/der Schriftführer*in und

4 Beisitzer*innen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein mit einem*einer Vorsitzende*n zu vertreten.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit in der Satzung keine anderen Organe dafür bestimmt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er trifft Entscheidungen über außerordentliche Geschäfte, so sie nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung zu sein haben. Diese sind insbesondere

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 2. Entwicklung einer Bündnis- und Öffentlichkeitsstrategie.
 3. Anstellungen und Entlassungen von hauptberuflichen Mitgliedern.
 4. Erteilung und Widerruf von Vollmachten.
 5. Aufnahmen und Ausschlüsse der Vereinsmitglieder.
 6. Sonstige Geschäfte, die über den Geschäftsbetrieb hinaus gehen.
-

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch eine einfache Mehrheit. Wiederwahlen sind möglich.

Ersatzwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung, diese können auch zu diesem Zwecke außerordentlich einberufen werden.

Aktives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr offline oder online zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
 2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes bestimmt ist.
 3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
 5. Die Tagesordnung kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung geändert werden, sollte ein ordentliches Vereinsmitglied diese der Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung abgestimmt.
 6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen
-

- Vereinsmitglieder diese schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt.
7. Zur Jahreshauptversammlung muss wie zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, jedoch mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung.
 8. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn fristgerecht geladen wurde und die Anzahl der anwesenden, ordentlichen Vereinsmitglieder die Anzahl der Vorstandsmitglieder mindestens um eine Person übersteigt.
 9. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Protokolle bedürfen zur Anerkennung und Genehmigung die Unterschrift des/der Protokollant/in und müssen bei der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 10. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Prüfung der Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer*innen.
 11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die folgenden Punkte:
 - Wahl des Vorstandes und seine jährliche Entlastung
 - Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Annahme des Haushaltes und Bestätigung des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und der Bilanz
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidungen über inhaltliche Positionen
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Rechnungsprüfer*innen

Zur Kassenprüfung wählen die ordentlichen Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten auf der Jahreshauptversammlung, zur Entlassung des Vorstandes, einen Bericht. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur auf Antrag und Zustimmung von 1/3 der anwesenden, ordentlichen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen eine Woche vor Sitzungstermin dem
-

Vorstand schriftlich oder elektronisch zugegangen sein.

3. Soweit infolge einer behördlichen oder gerichtlichen Auflage eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese rechtswirksam zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit, von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern, erforderlich.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.
